

Vertragsunterlagen

- Allgemeine und besondere Vertragsbedingungen (AVB/BVB) -

Zwischen

Gemeinde Egelsbach/Dezernat 2

Freiherr-vom-Stein Straße 13

63329 Egelsbach

Und

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Ortsverein Egelsbach e.V.

Heidelberger Straße 26

63329 Egelsbach

-Auftraggeberin/ AG-

und

[...]

-Auftragnehmerin/ AN-

werden folgende Vertragsbedingungen vereinbart:

1. Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Mittagessen und die Erbringung der damit einhergehenden Serviceleistungen im Bereich der Speiserversorgung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach (einschl. der Einrichtung der AWO). Die Details des Vertrages und der diesem zugrundeliegenden Leistungsumfang sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Der Auftragnehmer schließt diesen Vertrag sowohl mit der Gemeinde Egelsbach, als auch mit der AWO. Hierbei wird klargestellt, dass es sich um zwei getrennt voneinander zu betrachtende Vertragsverhältnisse handelt und sich wechselseitige Rechte und Pflichten jeweils nur insoweit ergeben, wie der Vertrag bzw. die Leistung die jeweilige Auftraggeberin (Gemeinde Egelsbach oder AWO) betrifft. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber im Hinblick auf die Gesamtleistung besteht nicht.

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:

- Dieser Vertrag
- Leistungsverzeichnis (inkl. Warenkörbe)

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Vertragsbeginn und -laufzeiten

Vertragsbeginn ist der 01.12.2020. Leistungsbeginn ist der 15.12.2020. Wegen des Leistungsbeginnes am 15.12.2020 hat der Bieter die Zeit vom 01.12.2020 bis zum 14.12.2020 zu nutzen und eine Absprache mit den Auftraggebern (unter Beteiligung des bisherigen Auftragnehmers) zwecks Einrichten der mitzubringenden Gerätschaften zu treffen, sodass eine reibungslose Inbetriebnahme der Gerätschaften sowie eine Belieferung ab dem 15.12.2020 gewährleistet ist.

Die Vertragslaufzeit beläuft sich auf 3 Jahre mit der Option um 2 Jahre Verlängerung

Eine Verlängerung ist bis 4 Wochen vor Auslauf des Vertrages möglich.

Die Montage und Inbetriebnahme der Geräte muss bis spätestens zum 15.12.2020 abgeschlossen sein. Anschließend ist unmittelbar mit der Belieferung zu beginnen.

3. Kommunikation

- Ansprechpartner der Auftraggeber:

Gemeinde Egelsbach	AWO
Fachbereich Bürgerdienste, Hr. Kraus Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach	[...]
Ansprechpartner der Einrichtungen: Kindertagesstätten: Fachdienstleitung Familie & Soziales, Fr. Vetter	

- Ansprechpartner des Auftragnehmers
[...]

Der Auftragnehmer benennt einen deutschsprachigen Ansprechpartner der ständig erreichbar ist und regelmäßig bzw. bei konkretem Anlass an Besprechungen teilnimmt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu regelmäßigen Treffen mit dem Träger, der Kita-Leitung sowie den Elternvertretern. Diese Treffen finden mindestens halbjährlich statt.

4. Befragungen der Einrichtungsleitung

An den Einrichtungen sind regelmäßige Befragungen der Einrichtungsleitungen, mindestens 1 x jährlich durch den Auftragnehmer durchzuführen und zu dokumentieren.

5. Anzahl der Kinder in Ganztagsbetreuung

Die Einrichtungen verfügen über eine Maximalbelegung von zurzeit 430 Plätzen in der Ganztagesbetreuung. Die Anzahl der Ganztagskinder in den Kitas, die am Mittagessen teilnehmen, kann variieren, sie beträgt zurzeit 308 Kinder.

6. Anzahl der zu liefernden Essen / Kalkulationsgrundlage

Die Anzahl der Essen kann aufgrund der Belegungszahlen variieren. Schwankungen bis +/- 10%, auf die angegebene Essenszahl, sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

Ebenfalls sind für das Betreuungspersonal ca. 35 Portionen mit in den Einheitspreis einzukalkulieren. Diese Portionen werden nicht separat vergütet!

Am Mittagessen der Kindertagesstätten nehmen aktuell 308 Kinder teil:

- davon im Alter von 1-2 Jahren (U3): 86 Kinder
- davon im Alter 3-6 Jahre (Ü3): 222 Kinder

zusätzlich nehmen die jeweiligen Betreuer zusammen mit den Kindern am Essen teil (ca. 35 Erwachsene, davon 28 Betreuer der Gemeinde Egelsbach und 7 Betreuer der AWO).

Der genaue Schlüssel errechnet sich wie folgt:

- Ü3 - Eine Erzieherin betreut in der Regel 10 bis 12 Ü3 Kinder während des Essens
- U3 - Bei den U3 Kindern werden max. 12 Kinder von mindestens zwei Erzieherinnen betreut

Dies teilt sich wie folgt in den einzelnen Einrichtungen auf:

	U3-Kinder	U3-Betreuer	Über 3-Kinder	Über 3-Betreuer
Gemeinde Egelsbach				
Kita Bayerseich	14	3	30	3
Kita Brühl	17	4	60	4
Kita Bürgerhaus	9	3	37	4
Kita Forsthaus	18	3	49	4
AWO-Einrichtung				
Kita Zauberbaum	28	3	46	4
Gesamt	86	16	222	19

Aus vorher genannter Aufschlüsselung ergibt sich eine Gesamtzahl von täglich ca. 308 Essen für U3/Ü3 Kinder sowie ca. 35 zusätzliche Portionen für die Betreuer.

Diese Anzahl stellt die Kalkulationsgrundlage der zu Verfügung zu stellenden Essen dar.

7. Essenszeiten

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Servicezeiten vor.

Die Essenszeiten in den Kitas sind wie folgt:

im U3 Bereich 11.30 Uhr - 12.00 Uhr

im Ü3 Bereich 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

8. Verpflegungstage

Pro Woche sind 5 Verpflegungstage vorgesehen. Während der Schließzeiten im Sommer (2 Wochen) und im Winter (2 Wochen) sowie an Feiertagen erfolgt in den Kindertagesstätten keine Verpflegung. Über das Jahr muss die Verpflegung im Kindertagesstättenbereich demnach für ca. 235 Tage gewährleistet sein. Diese Zahl stellt jedoch keine Abnahmeverpflichtung dar. Werden Einrichtungen tageweise geschlossen, gleich aus welchen Gründen, wird der AN vom AG mit einer Frist von 3 Werktagen darüber informiert, dass zu dieser Zeit keine Verpflegung benötigt wird.

9. Anlieferung

Die Adressen der Einrichtungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Anlieferung der bestellten Speisen ist mit der Einrichtung abzustimmen. Generell ist eine Anlieferung während der Essenszeiten zwischen 11:00 und 13:30 Uhr nur nach Absprache möglich. Durch die Anlieferung darf keine Beeinträchtigung des Kitabetriebs verursacht werden. Vor dem Kitagelände ist höchste Vorsicht, vor allem mit Lieferfahrzeugen, geboten.

10. Erscheinungsbild des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter eine einheitliche, hygienisch einwandfreie und ansprechende Arbeitskleidung sowie Namensschilder tragen.

Der Speiseplan ist ansprechend zu gestalten und an dem, mit den jeweiligen Einrichtungen vereinbarte, Ort auszuhängen.

11. Bestellung

Die Vorbestellung der Essen erfolgt bis Donnerstag der Vorwoche- in der Regel 14 tägig - für die jeweils beiden darauffolgenden Kalenderwochen.

12. Hygiene

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften, von der (externen) Zubereitung bis hin zur Übergabe vor Ort verantwortlich.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben laut Verordnung (EG) 852/2004 und Infektionsschutzgesetz (IfsG). Ein betriebliches Qualitätssicherungs- beziehungsweise Hygienekonzept nach HACCP ist erforderlich und nachzuweisen. Die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen muss in Form von regelmäßigen Kontrollen durch einen professionellen Dritten der Lebensmittelüberwachung überprüft werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Hygienevorschriften einzuhalten und die Ergebnisse von Kontrollen unaufgefordert an den Auftraggeber weiterzuleiten.

13. Art und Umfang der Leistungen

- Herstellen sämtlicher Anschlüsse der vom AN bereitgestellten Geräte - Leistungsgrenze ist Wand/Boden (auch bei Tausch- und/oder Reparaturgeräten) - sowie die Gewährleistung der einwandfreien Funktion aller Geräte in der jeweiligen Einrichtung sowie die Montage und Inbetriebnahme aller vom AN bereitgestellten Geräte.
- Die Produktion und Anlieferung von Speisen sowie die Annahme und das Einräumen in allen Einrichtungen.

- Alle mit der Leistungserbringung verbundenen Dienstleistungen, inkl. der Aufbereitung der Speisen als Komplettservice
- Die Beistellung der erforderlichen Geräte zur Lagerung und Zubereitung der Speisen, die zur Versorgung der Kinder und Sonstige, durch die KITA Berechtigte, mit Mittagessen erforderlich sind und nachfolgend konkretisiert werden.

Grundlage für den Umfang der Leistungen sind

- die in den Anlagen aufgeführten Beschreibungen zur Ausführung entsprechend den Kostarten und der im Leistungsverzeichnis genannten Kriterien
- die in den Anlagen angegebenen Tätigkeiten des Service zur Aufbereitung
- die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Speisenangebote unter der Berücksichtigung der entsprechenden Kostarten

14. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN), Nachunternehmer

- Ersatzbeschaffungen und Reparaturen gehen zu Lasten des AN, wenn diese durch schuldhaftes Verhalten des AN oder seines Personals verursacht worden sind. Die Beweislast liegt beim AN.
- Die Übertragung der Dienstleistungen im gastronomischen Bereich aus diesem Auftrag an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG.
- Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die leistungsfähig, fachkundig, zuverlässig und gesetzestreu sind. Die Zustimmung wird insbesondere von der Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, dem Nachweis einer Haftpflicht-Schadenversicherung entsprechend Absatz 17 und einer Verpflichtungsermächtigung zur Einhaltung der Vorgaben des Tarifreue- und Mindestlohngesetz abhängig gemacht werden.
- Der AN hat die Nachunternehmer bei Angebotsabfrage darüber zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers (AG)

- Der Unterhalt der Räume und der Einrichtung obliegt dem Auftraggeber.
- Erbringung notwendiger Installationsarbeiten vor Vertragsbeginn (z.B. Wasseranschlüsse / Abfluss Kombidämpfer) nach Abklärung aller örtlichen Gegebenheiten. Hierzu liefert der AN die technischen Beschreibungen der Geräte und benennt die notwendigen Anschlüsse.

16. Einhaltung von Vorschriften

Für den Einkauf, die Produktion der Speisen, die Verpackung sowie die Auslieferung der Ware gelten, neben allen für den Bereich der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung sowie das Inverkehrbringen von Speisen gültigen Rechtsvorschriften, grundlegend u.a. die folgend genannten Verordnungen in aktueller Fassung zur Sicherstellung der hygienischen Qualität:

- Vorgaben und Dokumentationen nach HACCP und LMHV
- VO (EG) Nr. 178/2002 – EU-Basis-Verordnung
- VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie
- VO (EG) Nr. 16/2012
- VO (EG) Nr. 1169/2011 über die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass Hygienekontrollen und Abklatschproben in sämtlichen Bereichen, ohne Voranmeldung durch den Auftraggeber veranlasst und durchgeführt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Sie sind mit einzukalkulieren.

Bei sämtlichen angebotenen Speisen müssen die Zusatzstoffe / Inhaltsstoffe im Speiseplan ausgewiesen werden (Lebensmittelkennzeichnung).

Unfallverhütungsvorschriften sind ebenso einzuhalten wie die entsprechenden behördlichen Auflagen einschließlich der Gesundheitsuntersuchungen des eingesetzten Personals.

17. Ergänzend zur Leistungsbeschreibung gelten folgende Bedingungen:

- Einsatz ökologisch erzeugter Lebensmittel
- saisonale Erzeugnisse
- möglichst fair gehandelte Produkte

Vor allem beim Wareneinkauf sind saisonale Gesichtspunkte zu beachten:

18. Speiseplangestaltung

Die Speiseplangestaltung erfolgt unter Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) - im Besonderen für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Anbieter muss auf die Bedürfnisse von Kindergartenkindern entwickeltes Speisenangebot liefern können. Speziell abgestimmte Menükomponenten für Kleinkinder im Alter von 1-2 Jahren müssen Teil des Angebotes sein. Die Erstellung des Speiseplans erfolgt, in Abstimmung des AG, durch den AN.

19. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadenversicherung in Höhe von

- 2.000.000.- € für Personenschäden pro Schadensfall
- 2.000.000.- € für Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall
- 500.000.- € für Bearbeitungsschäden pro Schadensfall

abzuschließen und für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Änderungen / Ablauf der Versicherungspolice sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat eine Bestätigung seines Versicherers vorzulegen, dass dieser bei Erlöschen / Ändern der Versicherung des Auftragnehmers unmittelbar und unverzüglich den Auftraggeber benachrichtigt. Diese Bestätigung des Versicherers ist ebenfalls Vertragsbestandteil. Der AN hat für die ihm vom AG zur Verfügung, Benutzung oder zu einem sonstigen Zweck überlassenen Sachen in seiner Haftpflichtversicherung das Risiko der gesetzlichen Haftung aus „Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer und Explosion“ eingeschlossen. Die Höchstentschädigung hierfür beträgt € 5.000.000,-.

Auch bei Ausfall der Küche durch Brand, Explosion oder durch Seuchen bzw. Krankheiten ist der AN verpflichtet, eine ordnungsgemäße Versorgung zu gewährleisten.

20. Abrechnung der Leistungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsempfänger ist die Gemeinde Egelsbach, Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Familie & Soziales bzw. die AWO hinsichtlich der Leistungen, die für AWO-Einrichtung erbracht werden.

Die Anlieferung von Waren und Speisen ist im Preis inbegriffen. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle (Lieferadressen der Einrichtungen, siehe allgemeine Informationen).

Bleiben Einrichtungen geschlossen, gleich aus welchen Gründen (z.B. Streik), muss abbestellt werden können. Der AG wird den AN mit einer Frist von 3 Werktagen darüber informieren, dass zu dieser Zeit keine Verpflegung benötigt wird. Für den Zeitraum der Schließung kann der AN keine Essen abrechnen und keine weiteren Kosten geltend machen.

21. Preisanpassung bei Vertragsverlängerung

Im Falle gesetzlicher Änderungen (z.B. Änderung des Mindestlohns nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge, Erhöhung gesetzlicher Sozialaufwendungen während der Vertragslaufzeit etc.) kann jede Partei einen Antrag auf Preisänderung stellen. Als Basis für die Berechnung der Preisanpassung gilt jeweils anteilmäßig der Lohnkostenanteil für sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte. Anträge des AN, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrags bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Diese Regelungen gelten für den AG entsprechend bei Lohnsenkungen bzw. Senkungen der Sozialaufwendungen.

Die geänderte Vergütung wird wirksam zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Kommt eine Einigung über den neuen Vertragspreis nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zuletzt vereinbarte Preis weiter.

22. Datenschutz

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen und Vorschriften sind gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Datenschutzgesetz des Landes Hessen einzuhalten. Vom AN sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu gewährleisten. Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bei persönlichen Daten. Auch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Schweigepflicht einzuhalten.

23. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien binnen einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die ersten 3 Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Unabhängig davon ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- nachhaltig vertragswidriges Verhalten.
- wenn es der AN trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen unverzüglich und auf Dauer abzustellen.
- wenn der AN sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt hat.

- wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Kontrolle des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- wenn über das Vermögen des AN Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.
- wenn der AN den für ihn gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrag nicht anwendet.
- wenn der AN die Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet.
- wenn der AN gegen die Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt.
- wenn der AN die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt.
- wenn der AN nicht bis spätestens zur Aufnahme der Speisversorgung die geforderten Versicherungsnachweise vorgelegt hat.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

24. Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform – diese müssen mit dem AG abgestimmt werden.

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen.

25. Forderungsabtretung / Rechtsübertragung

Keine der Parteien wird Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien übertragen.

26. Sonstige Vereinbarungen

Elterninformationen (Schreiben, etc.) dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Fachdienst Familie & Soziales bzw. mit der AWO, soweit AWO-Einrichtungen betroffen sind, herausgegeben werden. Diese sind vorab einzureichen und dürfen erst nach schriftlicher Freigabe den Eltern zugeschickt werden.

27. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Langen (Hessen).

28. Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträge

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung den jeweils gültigen Mindestlohn (derzeit: 9,35€) zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer

- beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,
- sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart.

Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird. Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Egelsbach, den.....

....., den

.....

.....